

I n s e r a t e.

Ausschreibung.

Behufs Uniformirung der schweizerischen Postbediensteten für 1870 wird hie= mit über die Lieferung nachbezeichneten Materials freie Konkurrenz eröffnet.

I. Tücher für Uniformröcke.

Bedarf.	Maximalpreis per Elle.	Lieferungstermin.
800 Ellen blau melirtes Tuch . . .	Fr. 6. 75 . . .	1. März 1870.
6200 " " " " . . .	" 5. 70 . . .	1. " "

II. Tücher für Mäntel und Weinkleider.

500 Ellen grauer Satin . . .	Fr. 7. 50 . . .	1. März 1870.
8000 " blau melirtes Tuch . . .	" 5. 40 . . .	1. Juli "

III. Leinwand.

4500 Ellen rothe Leinwand für Blousen, Breite 106 Centimeter		1. März 1870.
700 " " " " Futterstoff, " 120 "		1. Juli "
600 " " " " " " 75 "		1. Februar "

IV. Hüte.

500 schwarze Filzhüte, ohne Dienstzeichen, . . .	1. März 1870.
--	---------------

Die Breite des Satin ist 135 Centimeter, diejenige der übrigen Sorten 130 Centimeter innert den Leisten.

Die Farben- und Qualitäts-Muster für sämtliche Artikel sind vom Postdepartement festgestellt und können bei dem Materialbureau der Generalpostdirektion in Bern, sowie bei den Kreispostdirektionen in Genf, Basel, Aarau, Zürich und St. Gallen eingesehen werden; es sind somit den bezüglichen Eingaben keinerlei Muster beizulegen.

Sämmtliche Eingaben sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Bekleidungs-Material“ bis 1. September nächsthin an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Bern, den 27. Juli 1869.

Das schweiz. Postdepartement:
Dubs.

Conkurrenz-Ausschreibung

für

Modelle von Zündern für Sprenggeschosse.

Das eidg. Militärdepartement wünscht für die Artillerie einen vervollkommeneten Zünder einzuführen.

Dieser Zünder soll folgenden Conditionen entsprechen:

1. Der Zünder soll gleichzeitig ein Zeit- und Perkussionszünder sein, damit das Geschoss jedenfalls zum Springen gelange.

2. Er soll eben so gut die rasche Tempirung bis mindestens 10 Sekunden Brennzeit mit Unterabtheilungen von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Sekunden, als diejenige auf kürzeste Brennzeit, zur Erzielung von Kartätschwirkung gestatten.

3. Die Tempirung soll auf die einfachste Weise, ohne Mithülfe eines Instrumentes, bloß von Hand geschehen, von jedem Kanonier leicht erlernt werden und ohne alle Gefahr, selbst bei ungeschickter Behandlung, sein.

4. Es soll bei der Bedienung des Geschüßes keine Zündschraube u. s. w. mehr eingeschraubt werden müssen, sondern das Geschoss fix und fertig aus den Munitionskasten entnommen werden können, so daß bloß dessen Entkappung und Tempirung zu besorgen ist.

5. Die Konstruktion soll eine derartige sein, daß bei den Erschütterungen und Stößen beim Fahren in allerlei Terrain keinerlei Explosionen durch Selbstentzündung zu befürchten sind.

6. Dieselbe soll das Anpassen des Zünders in alle bei der schweizerischen Artillerie gebräuchlichen Hohlgeschosse ohne große Kosten, Schwierigkeit und Verschwächung der Geschosse gestatten und ohne Beeinträchtigung deren jetzigen Hohlraumes.

7. Der Zünder soll solid genug sein, um den Stößen im Rohre gehörig zu widerstehen und keine frühzeitigen Explosionen im Geschüßrohr oder vor der Mündung zu veranlassen.

8. Der Zündsatz und der Sagring sollen derartig vor den atmosphärischen Einflüssen geschützt sein, daß eine wesentliche Aenderung der Brennzeit, selbst nach vielfährigem Lagern in Magazinen und durch Transport der Munition im Felde nicht leicht möglich ist; dagegen darf die sichere Entzündung des Sages bei jeglicher Tempirung nicht in Frage gestellt sein.

9. Die Einrichtung des Zünders soll so gewählt sein, daß seine Ausführung (Laboriren) keine großen Schwierigkeiten bietet und die Richtigkeit des Verfahrens dabei genügend überwacht werden kann; ferner soll deren Konstruktion derart sein, daß ein bereits temporirter Zünder wieder auf eine beliebige andere Brennzeit vorbereitet werden kann, und es soll deren Anfertigung keine sehr kostspielige sein.

Erfinder von solchen Zündern werden hiemit eingeladen, ihre Modelle dem eidg. Militärdepartement bis spätestens 1. Oktober 1869 einzureichen.

Für den Zünder, welcher in Folge sorgfältiger Proben zur Einführung empfohlen werden kann und sämtlichen Anforderungen entspricht, wird eine Prämie von 10,000 Franken bezahlt.

Sollte keines der Modelle den unbedingten Beifall der für deren Prüfung aufgestellten Commission finden, so kann der Preis auf mehrere Modelle vertheilt werden. Sollte ein Zündermodell erst nach erheblichen Korrekturen und Modifikationen zur Einführung gelangen, so kann die Prämie dafür nicht im ganzen Betrage, sondern nur in reduziertem verabsolgt werden.

Die Eidgenossenschaft erhält das Recht, die prämirten Zünder oder einzelne Theile derselben in der Armee einzuführen.

Es werden keine bloßen Zeichnungen und Projekte, sondern nur wirklich erstellte Zündermodelle in natürlicher GröÙe angenommen, zu denen jedoch noch Zeichnungen und Beschreibungen zu liefern sind.

Zeichnungen der Ordonnanz-Geschosse und der bisherigen Zünder können bei dem eidg. Artilleriebureau in Aarau erhalten werden.

Nach der ersten Eingabe der Projekte wird die Artilleriekommission entscheiden, welche derselben einer weitem Erprobung und Ausbildung fähig sind oder nicht, und den Erfindern hierauf die nöthigen Mittel zur Ausführung von kleinern Versuchen an die Hand geben, worauf bis 1. Januar 1870 die definitiven Zündermodelle dem eidg. Militärdepartement einzureichen sind.

Bern, den 22. Juli 1869.

Das eidg. Militärdepartement.

Eidgenössisches Anleihen.

Die am 15. und 31. Juli nächsthin fälligen Semesterzinse der Anleihen von 1857 und 1867 werden gegen Rückgabe der betreffenden Coupons, von der Verzinszeit ab, bei den auf denselben bezeichneten Einlösungsstellen ausbezahlt.

Bern, den 8. Juli 1869.

Eidgenössische Staatskassa.

Bekanntmachung.

Zufolge einer Mittheilung des schweiz. Konsulates in Manila ist mit dem 10. Mai lezthin das von der gegenwärtigen Regierung von Spanien erlassene Zollgesetz in Vollziehung getreten, dessen wesentlichste Bestimmungen in Folgendem befehen:

1. Reduktion von 50 % der Schutzzoll-Zuschläge. Artikel, wie z. B. fremde Weine, die außer 7 % Steuer einen Zuschlag von 33 % bezahlten, werden nur noch mit einem solchen von $16\frac{1}{2}$ % belastet, und entrichten im Ganzen also $23\frac{1}{2}$ %, unter spanischer Flagge.

2. Reduktion um 50 % des Differenzialzolles auf der Einfuhr unter fremder Flagge. Die Steuer auf Artikeln, die keinem Schutzzoll unterworfen sind, ist somit auf $10\frac{1}{2}$ % ermäßigt.

3. Abschaffung des Zollzuschlages auf der Einfuhr aus Indien, China und Australien; somit beträgt die Steuer auf der Einfuhr aus diesen Ländern 7 %, unter spanischer Flagge.

4. Sofortige Aufhebung der Ausfuhrzölle.

5. Aufhebung des Einfuhrverbotes für Fahrzeuge unter 100 Tonnen Gehalt.

6. Aufhebung des Art. 592 des Handelsgesetzbuches, welches den Verkauf von spanischen Schiffen an nicht naturalisirte Ausländer untersagte.

7. Gänzliche Abschaffung aller Schutz- und Differenzialzölle nach Verlauf von zwei Jahren.

Es wird diese Mittheilung dem handeltreibenden Publikum hiemit zur Kenntniß gebracht.

Bern, den 13. Juli 1869.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Ausreibung von Sappeurmateriel.

Es wird hiemit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben:

500 Wurfschaukeln mit Holmen.

250 Bickelhauen " "

50 Bickel " "

10 Waldfägen mit Hefen."

Sämmtliche Gegenstände sind zwei Monate nach Empfang der Bestellung zur Untersuchung bereit zu halten.

Von den Zeichnungen, nähern Bedingungen und Vorschriften kann bei der unterzeichneten Verwaltung Einsicht genommen werden, welcher auch die Angebote für theilweise oder ganze Uebernahme der Lieferung, versiegelt mit der Aufschrift: „Angebot für Lieferung von Sappeurmateriale“ bis den 27. dieses Monats franko zuzustellen sind.

Bern, den 16. Juli 1869.

Die Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

1) Posthalter aux Ponts (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. Fr. 2000. Anmeldung bis zum 11. August 1869 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

2) Briefträger in Lausanne. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.

3) Postkommis in Lausanne. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858.

Anmeldung bis zum 11. August 1869 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

4) Posthalter in Trogen (Appenzell). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 11. August 1869 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

5) Telegraphist in Rappell (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision.

6) Telegraphist in Bruggen (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision.

Anmeldung bis zum 18. August 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.

1) Posthalter in Rolle (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 1836.

2) Postkommis in Lausanne. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858.

Anmeldung bis zum 4. August 1869 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

- 3) Briefträger in Aarau. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 4. August 1869 bei der Kreispostdirektion Aarau.
 - 4) Telegraphist in Rolle (Baadt). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. August 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
 - 5) Telegraphist in Schleithelm (Schaffhausen).
 - 6) Telegraphist in Unterhallau (Schaffhausen).
 - 7) Telegraphist in Siebnen (Schwyz).
- } Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. August 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
- 8) Telegraphist in Bodio (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. August 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellinz.
 - 9) Telegraphist in Les Ponts (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. August 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.07.1869
Date	
Data	
Seite	663-668
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 224

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.